

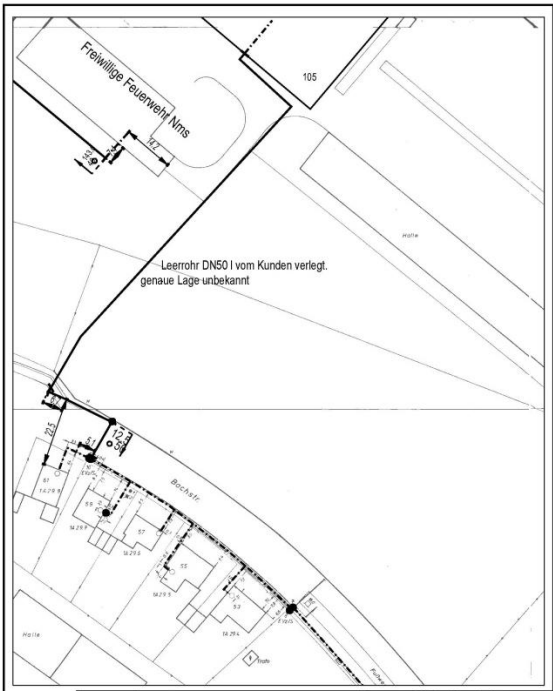
Bebauungsplan Nr. 184

„Nördlich Bachstraße – DRK Ehrenamtszentrum“
Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB Öffentlich-
keitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

	Anregende Stelle/ Institution	Vorschlag zur planerischen Abwägung
04	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR , Gartenstraße 6, 24103 Kiel	Keine Anregungen oder Bedenken zur Bauleitplanung.
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein , Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel	Keine Stellungnahme abgegeben.
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein , Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg, Kieler Straße 19, 24768 Rendsburg	Keine Stellungnahme abgegeben.
08	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein , Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek 13.07.2020 Es bestehen gegen die Bauleitplanung für das o.g. DRK-Ehrenamtszentrums Bedenken, da aktuelle von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an der gegenüberliegenden Wohnbebauung an der Bachstraße auszugehen ist. In der Schalltechnischen Untersuchung vom 17.12.2021 werden fälschlicherweise die Einsatzfahrzeuge nicht berücksichtigt. Es wird in der Schalltechnischen Untersuchung von bis zu 4 Einsätzen im Sanitätsdienst pro Nacht ausgegangen. Es ist anzunehmen, dass Signalhörner eingeschaltet werden. Bei dem Vorhaben stellt das Ausrücken der Sanitätsdienstfahrzeuge den Regelfall und Regelbetrieb und kein Notfallbetrieb dar. Genau dieser Regelfall soll betrachtet werden. Analog zu Feuerwehrgerätehauses entbindet die Zweckbestimmung des Gebäudes den Träger einer solchen Anlagen nicht von der Pflicht, bei deren Planung und Ausgestaltung auch die Schutzbedürfnisse benachbarter Wohnbevölkerung nach Maßgabe des einschlägigen Immissionsschutzrechts angemessen zu berücksichtigen. Abwägungsfehlerhaft ist es, wenn in der Abwägung auf der Grundlage der übernommenen Lärmgutachten allein der „Regelbetrieb (ohne Alarmfahrten)“... betrachtet wird. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 2. Senat vom 17.12.2019, Az.: 2 D 101/18.NE	<u>Berücksichtigung.</u> Die Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend den nachfolgenden Ausführungen ergänzt. Es liegt hier offensichtlich ein Schreibfehler vor. Die Schalltechnische Untersuchung ist datiert auf den 17.12.2018. Dies ist nicht korrekt. Es ist ein Einsatz im Sanitätsdienst (z.B. Bei Volksfesten, Konzerten) berücksichtigt worden, bei dem vier Fahrzeuge nach Beendigung des Einsatzes in der lautesten Stunde nachts zwischen 22:00-06:00 Uhr zum EA-Zentrum zurückkehren. Dies ist auch in der Regelfallbetrachtung (Nachtzeitraum Fall 1) erhalten. Es handelt sich bei den Einsätzen im Sanitätsdienst eben nicht um Rettungsdiensteinsätze. Die Ausfahrt erfolgt, wie auch im Schallgutachten beschrieben, nicht über die Bachstraße, sondern über das Gelände des GAZ und die signalisierte Ausfahrt am Hansaring. Der Einsatz von Signalhörnern auf dem Gelände im Bereich der Bachstraße ist nicht erforderlich. Lediglich die Anfahrt der Fahrzeuge nach Beendigung des Einsatzes erfolgt über die Bachstraße. Da dies den lautereren Fall darstellt, wurde dieser auch im Schallgutachten betrachtet. Ausfahrten des Sanitätsdienstes im Nachtzeitraum (22:00-06:00 Uhr) erfolgen in der Regel nur, wenn besonders lange Anfahrtswege zum Einsatzort zu erwarten sind. Darüber hinaus wird der Sanitätsdienst im Nachtzeitraum (22:00-06:00 Uhr) nur bei besonderen Einsatzlagen (z.B. im Rahmen des Katastrophenschutzes als Unterstützung des Rettungsdienstes/ der Feuerwehr angefordert. Aber auch in diesen Fällen erfolgt die Ausfahrt nicht über die Bachstraße, sondern über das Gelände des GAZ und die signalisierte Ausfahrt am Hansaring.

	Anregende Stelle/ Institution	Vorschlag zur planerischen Abwägung
	<p>Gerade in diesem Zusammenhang kommt der Alternativstandortprüfung in einem Bauleitplanverfahren die besondere Bedeutung zu, den besonderen Störcharakter zu untersuchen und geeignete Standorte unter Abwägung alle Punkte zu finden, um insbesondere immissionsschutztechnische Konflikte zu vermeiden.</p> <p>Der Einsatz von Sanitätsfahrzeuge mit den zugehörigen An- und Abfahrten der Einsatzkräfte gehört als Kernaufgabe zum bestimmungsgemäßen Betrieb. Für eine Beurteilung der damit verbundenen Geräusche im Einwirkungsbereich solcher Anlagen ist die Ausnahmeregelung für Notsituationen nach 7.1 TA Lärm deshalb nicht anwendbar. Diese greift nur für den Standort, an dem der Notfall selbst eintritt.</p> <p>Auch der Umstand, dass die betreffende Anlage der Rettung von Menschenleben dient, entbindet den Träger der Anlage bei deren Planung und Ausgestaltung nicht von der Pflicht, auf die Schutzbedürfnisse benachbarter Wohnbevölkerung nach Maßgabe des einschlägigen Immissionsschutzrechts angemessenen Rücksicht zu nehmen (OVG NRW 7. Senat, 0603.2006 7 D 92/04.NE).</p>	<p>Der Einsatz von Signalhörnern auf dem Gelände im Bereich der Bachstraße ist nicht erforderlich.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Fahrzeuge des DRK bereits jetzt auf dem Gelände des GAZ untergestellt sind, das DRK jedoch hier bisher über keine adäquates Gebäude verfügte. Um die bereits vorhandenen Synergien mit dem GAZ (u.a. Berufsfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr, Rettungsdienst) weiter nutzen zu können und auszubauen, ist eine Nähe zum GAZ äußerst bedeutsam.</p> <p>Es handelt sich bei den Einsätzen im Sanitätsdienst eben nicht um Rettungsdienstesätze. Die Einsätze des Sanitätsdienstes sind im Schallgutachten hinreichend betrachtet worden.</p> <p>Für die dabei festgestellte Überschreitung des Kriteriums für Geräuschspitzen bei der nächtlichen Zufahrt des Sanitäts-Lkw auf der Anbindung des GAZ (bei einer beschleunigten Vorbeifahrt) an den Immissionsorten 2-4 um 1-6 dB(A) (vgl. STU S. 25), ist nach aktueller Rechtslage eine ergänzende Prüfung im Sonderfall nach der TA Lärm angezeigt. Hierbei können besondere Umstände berücksichtigt werden, die „bei der Regelfallprüfung keine Berücksichtigung finden, nach Art und Gewicht jedoch wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung haben können, ob die Anlage zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen relevant beiträgt“. Es ist schließlich zu prüfen, „ob sich unter Berücksichtigung dieser Umstände des Einzelfalls eine vom Ergebnis der Regelfallprüfung abweichende Beurteilung ergibt“. In der TA Lärm sind insbesondere vier Umstände benannt, die eine Sonderfallprüfung erforderlich machen können.</p> <ol style="list-style-type: none"> Geräuschcharakteristiken verschiedener gemeinsam einwirkender Anlagen, die eine Summenpegelbildung zur Ermittlung der Gesamtbelastung nicht sinnvoll erscheinen lassen, Umstände, z.B. besondere betriebstechnische Erfordernisse, Einschränkungen der zeitlichen Nutzung oder eine besondere Standortbindung der zu beurteilenden Anlage, die sich auf die Akzeptanz einer Geräuschimmission auswirken können, Sicher absehbare Verbesserungen der Emissions- oder Immissionssituationen durch andere als die in Nummer 3.2.1 Abs. 4 (der TA Lärm) genannten Maßnahmen, Besondere Gesichtspunkte der Herkömlichkeit und der sozialen Adäquanz der Geräuschimmission. <p>Im vorliegenden Fall wären für eine ergänzende Prüfung im Sonderfall insbesondere die Umstände b) und d) relevant.</p> <p>Es besteht für den geplanten Standort eine besondere Standortbindung. Um die bereits vorhandenen Synergien mit dem GAZ (u.a. Berufsfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr, Rettungsdienst) weiter nutzen zu können und auszubauen, ist eine Nähe zum GAZ äußerst bedeutsam.</p>

	Anregende Stelle/ Institution	Vorschlag zur planerischen Abwägung
		<p>Neben den vorstehend genannten Umständen ist auch die soziale Adäquanz der Immissionen zu berücksichtigen. So werden die Immissionen, die während eines Einsatzes entstehen, im Allgemeinen toleriert, da die ehrenamtliche Arbeit des DRK im Bereich des Sanitätsdienstes und Katastrophenschutzes für das Funktionieren der Gesellschaft einen wichtigen Beitrag leisten und auch die von den Immissionen Betroffenen im Notfall Hilfe erwarten. Nichtsdestotrotz ist auch unserer Sicht zumutbar, insbesondere bei der nächtlichen Zufahrt nach Einsätzen im Sanitätsdienst, mit dem Sanitäts-Lkw Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Aufgrund des kurzen Zufahrtsweges ist eine deutlich höhere Fahrgeschwindigkeit auch nicht zu erwarten. Es liegt aus unserer Sicht somit keine Konfliktlage vor.</p>
<p>09</p>	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde, Memellandstraße 15, 24537 Neumünster</p> <p>08.07.2020</p>	
	<p>[...], zu dem o.g. Bebauungsplan besteht von Seiten der Forstbehörde keine Bedenken. Die Waldumwandelungsgenehmigung ist auf Seite 13 der Begründung beschrieben bereits erteilt und die Ersatzaufforstung durchgeführt. Die forstbehördlichen belange sind ausreichend berücksichtigt.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p>
<p>10</p>	<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Annettenhöh, Brockdorff-Rantzau-Straße 70, 24837 Schleswig</p> <p>14.07.2020</p>	
	<p>[...], wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffen-</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p><u>Kenntnisnahme und Berücksichtigung in der Begründung.</u></p>


	Anregende Stelle/ Institution	Vorschlag zur planerischen Abwägung																																																						
	heit.																																																							
11	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, Satori & Berger-Speicher, Wall 47 / 51, 24103 Kiel	Keine Anregungen oder Bedenken zur Bauleitplanung.																																																						
15	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Postkamp 26, 25524 Breitenburg-Nordoe	Keine Stellungnahme abgegeben.																																																						
18	Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck 22.07.2020 Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken. Wir bitten unter Punkt 2.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH festzulegen, um auch weiterhin das GAZ und ggf. weitere Gebäude versorgen zu können.	<u>Kenntnisnahme.</u> Ein Leitungsrecht wurde auf dieser Fläche bereits ausgesprochen.																																																						
	 <table border="1" data-bbox="359 1601 842 1747"> <tr> <td>AT/Vh-Bez.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> <td>AT/Vh-Nr.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI NL</td> <td colspan="2">Nord</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>PTI</td> <td colspan="2">Kiel</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>ONB</td> <td colspan="2">Neumünster</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td>AsB</td> <td>1, 6</td> <td>Sicht</td> <td colspan="2">Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td>VsB</td> <td></td> <td>Name</td> <td colspan="2">Klaus Reichert_TPS</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Maßstab</td> <td colspan="2">1:1000</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Datum</td> <td colspan="2">22.07.2020</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Blatt</td> <td colspan="2">1</td> </tr> </table>	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		TI NL	Nord					PTI	Kiel					ONB	Neumünster					Bemerkung:	AsB	1, 6	Sicht	Lageplan			VsB		Name	Klaus Reichert_TPS					Maßstab	1:1000					Datum	22.07.2020					Blatt	1		
AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																																				
TI NL	Nord																																																							
PTI	Kiel																																																							
ONB	Neumünster																																																							
Bemerkung:	AsB	1, 6	Sicht	Lageplan																																																				
	VsB		Name	Klaus Reichert_TPS																																																				
			Maßstab	1:1000																																																				
			Datum	22.07.2020																																																				
			Blatt	1																																																				
21	Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster	Keine Stellungnahme abgegeben.																																																						
22	Stadtwerke Neumünster GmbH, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster	Keine Stellungnahme abgegeben.																																																						
23	Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Neumünster, Kuhberg 35 - 37, 24534 Neumünster	Keine Stellungnahme abgegeben.																																																						

	Anregende Stelle/ Institution	Vorschlag zur planerischen Abwägung
51	<p>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt</p> <p>03.08.2020</p> <p>Zum o. a. Bauleitplanverfahren wird von uns wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>1. Zu Anlage 1: Die Kennzeichnung des Flurstücks 240 als „Altblagerungen“ unter der Überschrift „Flächen deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB“ ist unzutreffend. Das Grundstück ist im Boden- und Altlastenkataster als Altlast (Altstandort) im Sinne von § 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG erfasst. Durch Untersuchungen auf dem Grundstück wurde das Vorkommen von Milzbrandsporen bestätigt, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Die korrekte Bezeichnung muss daher „Altstandort“ unter der Überschrift „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB“ lauten.</p> <p>2. Zu Anlage 2: Die Ausführungen zum Punkt „Hinweis auf Altlastenverdacht“ ist ebenfalls unzutreffend. Der Altlastenverdacht für das Plangebiet ist bestätigt, das Grundstück ist als Altlast ins Boden- und Altlastenkataster aufgenommen worden. Die Überschrift ist entsprechend zu ändern und die weiteren Ausführungen entsprechend anzupassen. Nach dem Altlastenerlass des Landes vom 28. Mai 2020 die Trägerin der Bauleitplanung dem Verdacht auf Bodenbelastungen nachgehen muss und sich gezielt Klarheit über Art und Umfang der Bodenbelastungen sowie über das Gefahrenpotenzial verschaffen muss. Eine Verlagerung auf das Baugenehmigungsverfahren ist nicht zulässig (s. Altlastenerlass Nr. 2.1.2). Im Rahmen der Bauleitplanung muss entsprechend geklärt werden ob und ggf. mit welchen (Sanierungs-)Maßnahmen die geplante Bebauung zulässig ist (siehe hierzu insb. Sanierungskonzept der BIG mbH vom 15.10.2019).</p> <p>3. Zu Anlage 3: Die Überschrift zu Nr. 2.8 muss Böden mit umweltgefährdenden Belastungen lauten. Weiter sollte unter Nr. 2.8 ergänzt werden, dass die Bodensanierung auf Grundlage des Sanierungskonzepts der BIG mbH vom 15.10.2019 erfolgt, das auch als Planunterlage aufgeführt wird.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Wir bitten, folgende Punkte in die Begründung des B-Plans unter „B Inhalt der Planung / 3. Erschließung, Ver- und Entsorgung“ mit aufzunehmen:</p> <p>-Bei der Errichtung von Niederschlagsentwässerungsanlagen ist darauf zu achten, dass aufgrund des Arbeitsschutzes vorab der Bodenaustausch bis 0,50 m unter die geplante Versickerungsanlage zu erfolgen hat. -Aufgrund der zeitweise sehr hohen Grundwasserstände ist davon auszugehen, dass das Niederschlagswasser</p>	<p><u>Berücksichtigung</u> Die Bezeichnung wird dahingehend in der Planzeichnung angepasst.</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Die Überschrift sowie die inhaltliche Ausführung zum Altlastenstandort wurden geändert.</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Die Überschrift wurde korrigiert. Die Begründung wird dahingegen ergänzt, dass das Sanierungskonzept als Grundlage zur Umsetzung der Bodensanierung fungiert.</p>

	Anregende Stelle/ Institution	Vorschlag zur planerischen Abwägung
	<p>nur über Mulden oder flach verlegte Rigolen versickert werden kann.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Nach Satzung der Stadt Neumünster ist das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zu versickern oder zu nutzen. Die Bodenverhältnisse im Plangebiet lassen eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zu. Aufgrund der zeitweise sehr hohen Grundwasserstände ist jedoch davon auszugehen, dass nur über Mulden oder flach verlegte Rigolen versickert werden kann.</p> <p>Das Plangebiet ist als Altlast (oder Altstandort; vgl. Stellungnahme untere Bodenschutzbehörde) erfasst, so dass Versickerungsanlagen ausschließlich in Bereichen errichtet werden können, die zuvor durch Boden- und Grundwasseruntersuchungen als geeignet begutachtet sind. Bei der Errichtung von Niederschlagsentwässerungsanlagen ist darauf zu achten, dass aufgrund des Arbeitsschutzes vorab der Bodenaustausch bis 0,50 m unter die geplante Versickerungsanlage zu erfolgen hat. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde, die im Rahmen des Baugenehmigungsprozess einzuholen ist.</p> <p>Hinweis an die Stadtplanung: Es ist zu prüfen, ob in den Teil B des B-Plans der Punkt „Niederschlagswasserbeseitigung“ (Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern) mit aufgenommen werden sollte.</p> <p>Sollte im Rahmen der Erdarbeiten eine temporäre Grundwasserabsenkung notwendig sein, ist für die Benutzung und Ableitung des Grundwassers bei der unteren Wasserbehörde (Frau Ostheimer Tel. 942-2773) eine Erlaubnis zu beantragen.</p> <p>Im Sanierungskonzept wird in Punkt 7.4. darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen bei den Parametern Arsen und PAK in einigen Teilflächen Auffälligkeiten durch Überschreitung der Geringfügigkeitsschwellenwerte aufweisen. Bei einer Grundwasserabsenkung ist deshalb mit einem hohen Aufwand an die Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit zu rechnen und ggf. kann auch eine Reinigung des Grundwassers vor der Ableitung erforderlich werden.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u> Der Formulierungsvorschlag wurde in die Begründung zum Bebauungsplan eingebettet.</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Der Hinweis zum Umgang mit Niederschlagswasser wurde in die Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme und Hinweis überführt.</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Der Hinweis zur Durchführung der Erdarbeiten wurde in die Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme und Hinweis überführt.</p>
52	<p>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>29.06.2020</p> <p>Zu oben genannten Vorgang nimmt die untere Denkmalschutzbehörde wie folgt Stellung: Baudenkmalpflegerische Belange werden nicht berührt.</p> <p>Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein und das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein können zur vorgelegten Planung jeweils eigenständig Stellung nehmen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p>
53	<p>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Bauaufsichtsbehörde</p>	Keine Anregungen oder Bedenken zur Bauleitplanung.
54	<p>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz</p>	Keine Anregungen oder Bedenken zur Bauleitplanung.
55	<p>Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten</p>	Keine Anregungen oder Bedenken zur Bauleitplanung.
56	<p>Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport</p>	Keine Stellungnahme abgegeben.

	Anregende Stelle/ Institution	Vorschlag zur planerischen Abwägung
	Abt. Schule und Sport	
57	Fachdienst Gesundheit	Keine Anregungen oder Bedenken zur Bauleitplanung.
58	Fachdienst Soziale Hilfen	Keine Anregungen oder Bedenken zur Bauleitplanung.
59	Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst	Keine Anregungen oder Bedenken zur Bauleitplanung.
60	Fachdienst Frühkindliche Bildung	Keine Anregungen oder Bedenken zur Bauleitplanung.
61	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung, Postfach 9 05, 24758 Rendsburg	Keine Anregungen oder Bedenken zur Bauleitplanung.
62	Amt Bordesholm für die Gemeinden Bordesholm, Loop, Mühbrook, Negenharrie, Schönbek und Wattenbek, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm	Keine Stellungnahme abgegeben.
63	Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf	Keine Anregungen oder Bedenken zur Bauleitplanung.
64	Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Wasbek, Brachenfelder Straße 1 – 3, 24534 Neumünster	Keine Anregungen oder Bedenken zur Bauleitplanung.
65	Amt Mittelholstein für die Gemeinden Ehndorf und Padenstedt Am Markt15, 24594 Hohenweststedt	Keine Anregungen oder Bedenken zur Bauleitplanung.
66	Landrätin des Kreises Plön, Kreisplanung, Hamburger Straße 17, 24306 Plön	Keine Anregungen oder Bedenken zur Bauleitplanung.
67	Amt Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinden Großharrie und Tasdorf, Kampstraße 1, 24601 Wankendorf	Keine Stellungnahme abgegeben.
68	Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel, Brachenfelder Straße 1 – 3, 24534 Neumünster	Keine Anregungen oder Bedenken zur Bauleitplanung.
69	Landrat des Kreises Segeberg, Kreisbauamt, 23795 Bad Segeberg planung@segeberg.de	Keine Stellungnahme abgegeben.
70	Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Groß Kummerfeld, Twiete 9, 24598 Boostedt	Keine Anregungen oder Bedenken zur Bauleitplanung.
71	Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Boostedt, Twiete 9, 24598 Boostedt	Keine Anregungen oder Bedenken zur Bauleitplanung.
72	Amt Bad Bramstedt Land für die Gemeinde Großenaspe, König-Christian-Straße 6, 24576 Bad Bramstedt	Keine Stellungnahme abgegeben.
81	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume- IV 6 Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel E-Mail: landesplanung@im.landsh.de	Keine Stellungnahme abgegeben.
82	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, IV 26, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel E-Mail: IV26Postfach@im.landsh.de	Keine Stellungnahme abgegeben.
86	Wirtschaftsagentur Neumünster, Memellandstraße 2, 24537 Neumünster	Keine Anregungen oder Bedenken zur Bauleitplanung.
88	Polizeidirektion Neumünster, Sachgebiet 1.3, Alemannenstraße 14 -18, 24539 Neumünster	Keine Anregungen oder Bedenken zur Bauleitplanung.
89	Ministerium für Inneres und Bundesangelegen-	

	Anregende Stelle/ Institution	Vorschlag zur planerischen Abwägung
	<p>heiten des Landes Schleswig-Holstein, Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst, Mühlenweg 166, 24116 Kiel</p> <p>01.07.2020</p> <p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	
		<u>Kenntnisnahme.</u> Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Text Teil B unter „Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise“ aufgenommen. Ebenso wurde der Hinweis in die Begründung um Bebauungsplan aufgenommen.
91	Stadtteilbeirat Böcklersiedlung / Bugenhagen	Keine Stellungnahme abgegeben.
99	Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Neumünster	Keine Stellungnahme abgegeben.
100	Seniorenbeirat der Stadt Neumünster , Herrn Hammerich, Normannenstraße 4, 24539 Neumünster	Keine Anregungen oder Bedenken zur Bauleitplanung.
101	Behindertenbeauftragter der Stadt Neumünster , Arno Jahner, Breslauer Straße 21, 24537 Neumünster	
	<p>27.06.2020</p> <p>Ich bitte um Beachtung der „Erklärung von Barcelona“ mit der Bitte um Bereitstellung genügender Behindertenparkplätze Sowie im Innen und Arbeitsbereich einen barrierefreien Zugang und Einbau behindertengerechter WC.</p>	<u>Berücksichtigung.</u> Die Empfehlungen zur barrierefreien Ausführung der Einrichtung werden in die Begründung zum Bebauungsplan als Hinweis für die Objektplanung aufgenommen.
102	Kinder- und Jugendbeirat , über Kinder und Jugendbüro, Boostedter Str. 3, 24534 Neumünster	Keine Stellungnahme abgegeben.
	Stadtinterne Stellen	
103	Sachgebiet III / -03-, Dezentrale Steuerungsunterstützung	
	<p>01.07.2020</p> <p>Zum o. a. Bauleitplanverfahren wird von uns wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Baustellenzufahrt ist rechtzeitig beim Baulastträger und der Verkehrsaufsicht zu beantragen.</p> <p>Die Versorgungsleitungen sind möglichst koordiniert auf das Grundstück zu verlegen.</p> <p>Das Handwerkerparken sollte auf dem Grundstück organisiert werden.</p>	<u>Kenntnisnahme.</u>
104	Fachdienst Stadtplanung und -entwicklung, Abt. Grundstücksverkehr	Keine Anregungen oder Bedenken zur Bauleitplanung.
106	Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Klimaschutz	Keine Anregungen oder Bedenken zur Bauleitplanung.
109	Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grün-	

	Anregende Stelle/ Institution	Vorschlag zur planerischen Abwägung																								
	<p>flächen, Abt. Tiefbau, AG Straßenentwässerung</p> <p>23.07.2020</p> <p>Die Abt. Tiefbau (Arbeitsgruppe Stadtentwässerung) nimmt wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen. - Das anfallende Schmutzwasser kann über die öffentl. SW-Kanalisation abgeleitet werden. Dazu ist ein Bauantrag zustellen und dabei ein Antrag auf Anschluß des Grundstückes an die öffentl. SW-Kanalisation ebenfalls. 																									
110	Fachdienst Technisches Betriebszentrum	Keine Stellungnahme abgegeben.																								
111	Fachdienst Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Grünflächen	Keine Stellungnahme abgegeben.																								
	Öffentlichkeitsbeteiligung																									
113	Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung am 15.08.2019 frühzeitig beteiligt. Zudem hatte die Öffentlichkeit, vom 01.07.2020 bis zum 1.09.2019 Anmerkungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 177 schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.																									
	<p>17.06.2020</p> <p>Architekturbüro Wilhelm Hain – Anpassung der GRZ II</p> <p>Gegenwärtig werden von dem Architekturbüro Hain die Genehmigungsplanung für das Vorhaben aufbereitet. Hierbei wurde festgestellt, dass durch die beiden Zufahrten und Stellplätze eine GRZ II von 0,51 erforderlich ist (s. Lageplan und GRZ Berechnung).</p>  <table border="1" data-bbox="287 1836 877 1960"> <tr> <td>Grundstück:</td> <td>Bachstraße 24534 Neumünster</td> <td>Gebäude GRZ</td> <td>1115 / 5450 = 0,204</td> </tr> <tr> <td>Grundstücksgröße:</td> <td>ca. 5451 m²</td> <td>Versiegelt</td> <td>1115</td> </tr> <tr> <td>Gemarkung:</td> <td>Neumünster - 6934</td> <td></td> <td>848</td> </tr> <tr> <td>Flur:</td> <td>10</td> <td></td> <td>483</td> </tr> <tr> <td>Flurstück:</td> <td>240</td> <td></td> <td>328</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>2774 / 5450 = 0,508</td> </tr> </table> <p> vorh. Gebäude neues Gebäude Grundstücksgrenze Eingang Grünfläche Pflasterfläche Baufeld lt. Bebauungsplan vorh. Zaun </p>	Grundstück:	Bachstraße 24534 Neumünster	Gebäude GRZ	1115 / 5450 = 0,204	Grundstücksgröße:	ca. 5451 m ²	Versiegelt	1115	Gemarkung:	Neumünster - 6934		848	Flur:	10		483	Flurstück:	240		328				2774 / 5450 = 0,508	<p><u>Berücksichtigung.</u></p> <p>In der Planzeichnung werden zum Versiegelungsgrad gem. § 19 Abs. 4 BauNVO (GRZ II) keine Festsetzungen getroffen. In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 184 werden weitere Grundstücksversiegelungen gem. § 19 Abs. 4 BauGB bis zu 50 % eröffnet. Für das Plangebiet ist in diesem Zusammenhang ein versiegelter Grundstücksanteil von 45 % vorgesehen. Grundlage dieser Festlegung bilden die eingereichten städtebaulichen Kennzahlen sowie der Entwurfsstand (vom 11.02.2020) des Vorhabens vor Versendung der Beschlussvorlagen.</p> <p>Der Gesetzgeber eröffnet mit § 19 Abs. 4 BauNVO einen Versiegelungsspielraum von höchstens 0,8 für Stellplätze und Zufahrten. In Anbetracht der vorgesehen Nutzung ist dieser Spielraum auch auf den Bebauungsplan zu übertragen. Die Grundzüge des städtebaulichen Konzeptes zum Bebauungsplanentwurf Nr. 184 werden durch die Anpassung nicht berührt, da es sich hierbei um eine nachrichtliche Berichtigung der Begründung zum Bebauungsplanentwurf handelt und das Maß der baulichen Nutzung für das Hauptgebäude eingehalten wird.</p>
Grundstück:	Bachstraße 24534 Neumünster	Gebäude GRZ	1115 / 5450 = 0,204																							
Grundstücksgröße:	ca. 5451 m ²	Versiegelt	1115																							
Gemarkung:	Neumünster - 6934		848																							
Flur:	10		483																							
Flurstück:	240		328																							
			2774 / 5450 = 0,508																							